

BENEDIKTINER – KOLLEGIUM SARNEN

Fr. Paul Richard Schneider
Dr. theol., lic. oec. publ.
Ökonom der Abtei Muri-Gries
Brünigstr. 177
6060 Sarnen

+41 79 415 31 71
paulrichardschneider@bluewin.ch

Sarnen, 25. Juni 2023

EINSCHREIBEN

Einwohnergemeinde Sarnen
Fachbereich Bau- / Raumentwicklung
Rütistr. 8
6060 Sarnen

Mitwirkung REK Sarnen

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zur vorgeliegenden Fassung der Ortsplanung (REK) nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Benediktiner-Kollegium als Klosterinstitution

Der vorliegende Entwurf der Ortsplanung REK berücksichtigt in keiner Art und Weise die kulturelle, religiösen, seelsorgerliche und historische Bedeutung der beiden in Sarnen noch existierenden Klostersgemeinschaften. Vielmehr erweckt der Bericht den Eindruck, dass man bereits davon ausgeht, dass es in einiger Zeit keine Klöster mehr in Sarnen gebe. So verwundert es auch nicht, dass populärpolitische Wunschvorstellungen von Amtsstellen und unqualifizierte Forderungen von Einzelpersonen in den Bericht eingeflossen sind. Dabei wird übersehen, dass bei einer allfälligen Stilllegung kontemplativer Klöster sui iuris die Rechtsperson des Klosters noch mindestens weitere 100 Jahre andauert und dannzumal der Besitz des Klosterareals an die entsprechende benediktinische Föderation resp. Kongregation zur Weiternutzung übergeht.¹ Offensichtlich geht es der Gemeinde nicht um den Erhalt der beiden Institutionen, sondern höchstens der Gebäude. Es kommt denn auch klar zum Ausdruck, dass das Benediktiner-Kollegium Sarnen als Kloster in seiner Integrität und in seinem Lebensraum nicht geschützt werden soll. So wird ohne Rechtsgrundlage planerisch über das Klosterareal verfügt.² Ein kontemplatives Kloster versteht sich aber als ein geschützter, dem Alltagstreiben entzogener, abgeschlossener Lebens- und

¹ Vgl. kirchenrechtliche Regelungen sowie entsprechende zivilrechtliche Satzungen.

² Vgl. REK 20/117, 21/117, 81/117.

Arbeitsraum, was entsprechende Gebäulichkeiten und Aussenanlagen miteinbezieht. Jeglicher Versuch, dem Benediktiner-Kollegium die Weiterpflege der benediktinischen Spiritualität nach der Regel des Heiligen Benediktus auf dem privatrechtlichen Klosterareal einzuschränken, stellt einen einklagbaren Verstoss gegen die individuelle, kollektive und kooperative Religionsfreiheit dar, wie sie in Art. 9 der EMRK und Art. 15 der BVG gewährleistet sind. Dies bedingt auch die Aufrechterhaltung von ruhigen Aussenflächen und Landreserven für die weitere Entwicklung des Klosters in den kommenden Jahrzehnten. Es sei hier auch daraufhin verwiesen, dass das Kollegium in den vergangenen Jahrzehnten das für das engere Klosterleben nicht mehr benötigte Land auf der rechten Seite der Brünigstrasse weitestgehend an die Gemeinde Sarnen, den Kanton Obwalden und die Stiftung Rütimattli veräussert hat. Auch haben wir eben erst Hand geboten zur Verbreiterung des Weges dem Bahngelände entlang vom Bahnhof zum Kantonsspital. Das verbliebene Klosterareal des Benediktiner-Kollegiums stellt nun den absolut minimal notwendigen Kernbestand des Klosters dar und kann somit nicht Gegenstand öffentlicher Nutzungsplanung zugunsten der Ortsbevölkerung sein oder werden. Die vorgesehene Änderung der Zone von der entwicklungsfähigen Klosterzone zu einer Bildungszone stellt einen solchen widerrechtlichen Eingriff dar und kommt dem Versuch einer faktischen Enteignung zugunsten der öffentlichen Hand gleich.

2. Falsche Berichtspunkte

2.1 Öffentliche Bauten

Mehrfach werden Gebäude des Kollegiums Sarnen im Bericht als öffentliche Gebäude bezeichnet. Hier gilt es klar festzuhalten, dass es sich bei unserem Besitz um privatrechtliche Bauten handelt, die mit befristeten Mietverhältnissen teilweise an die Gemeinde Sarnen vermietet oder im ebenfalls befristeten Baurecht dem Kanton zur Nutzung überlassen worden sind. Es betrifft folgende Gebäude:

- Konvikt: Der Gemeinde Sarnen bis 2032 vermietet.
- Schwesternhaus: Mieter sind das Kantonsspital (3 Etagen Zimmer zu Wohnzwecken), Private (Wohnungen), Gemeinde Sarnen (Zivilstandsamt bis 2025), Psychiatrie Luzern, Schweizer Ruderverband (Fitnesscenter).
- Halle: Mieter Gemeinde Sarnen (bis 2032), Schweizer Ruderverband und Private

Trotzdem werden diese drei Bauten im Bericht als öffentliche Verwaltungsbauten bezeichnet, was klar falsch ist,³ sowie die Nutzung der entsprechenden Aussenflächen reklamiert.

2.2 Denkmalschutz

Die Kirche St. Martin des Kollegiums steht unter eidgenössischem Denkmalschutz, scheint aber für die Berichtersteller keine kulturelle Sehenswürdigkeit zu sein.⁴

³ Vgl. u.a. REK 103/117.

⁴ Vgl. REK 87/117.

3. Anträge

Es werden folgende Anträge gestellt:

- Der Schutz der integralen Klosterareale ist in Wort und Plan im REK auszuweisen und unsachgemässe Bemerkungen diesbezüglich sind konsequent zu streichen.⁵
- Die Zone der Parz. 610 und 611 GB Sarnen ist unverändert zu belassen oder ist analog den vergleichbaren Gemeindegrundstücken der Zone kontinuierlicher Entwicklung der Bautätigkeit zuzuweisen.
- Die Parz. 610 und 611 GB Sarnen sind aus dem behördenverbindlichen Verkehrsrichtplan herauszunehmen.⁶
- Die Bauten auf der Parz. 392 GB Sarnen sind richtig einzustufen und zu bezeichnen.
- Die Parz. 2885 GB Sarnen ist bis 2029 dem Schweiz. Ruderverband im Bau-recht zu Nutzung als Wohngebäude überlassen. Hier ist eine Erweiterung des Gebäudes vorzusehen, wenn das Schweizerische Ruderzentrum in Sarnen erhalten werden soll.
- Die an die Freizeit- und Parkzonen anstossenden Areale wie unser Kloster-areal sind wirkungsvoll gegen Lärmeinwirkungen, Geruch, Lichtsmog, illegales Betreten und Littering zu schützen. Entsprechende Angaben fehlen im REK.
- Die Parz. 4105 GB Sarnen (Rütistr. 1) ist der Zine kontinuierlicher baulicher Entwicklung zuweisen. Hier handelt es sich um eine reine Wohnliegenschaft und nicht um einen Teil einer Park- und Freizeitanlage.
- Das Privateigentum ist gemäss Art. 26 BVG ist vollumfänglich zu wahren.

Einige der im REK vorgesehenen Massnahmen beinhalten Angriffe auf die Religions-freiheit und die Eigentumsgarantie. Ferner schimmert gerade bezüglich unseres Klosters mangelndes Wissen um das Kirchenrecht sowie um die entsprechenden zivilrechtlichen Regelungen der Schweizer Benediktinerkongregation durch, was zu falschen Erwartungen und Hoffnungen Anlass zu geben scheint. Wir bitten Sie, unsere Anträge umzusetzen und die Sachfragen bezüglich der Klöster fachgerecht ab-zuhandeln.

Mit freundlichen Grüssen



Fr. Paul Richard Schneider

⁵ Vgl. z. B. REK 20/117.

⁶ Vgl. REK 103/117.